

Geschäftsbedingungen der PRO EVENT GmbH

I. Verzugszins

Verzugszinsen werden mit 14% zzgl. MwSt. berechnet.

II. Rückgabe

(1) Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von PRO EVENT der Mietvertrag nicht.

(2) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückgabe kann PRO EVENT für die überschrittene Zeit den vereinbarten Mietzins verlangen.

Das Recht von PRO EVENT, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorstehend vereinbarte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch des Vermieters angerechnet.

III. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

IV. Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Androhung der Kündigung bedarf es nicht.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

a. bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen die vereinbarten Catering-Bedingungen oder die Bühnenanweisung

b. bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen die vereinbarten Zahlungsbedingungen oder im Falle der Insolvenz des Mieters.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß IV 2 a/b schuldet der Mieter PRO EVENT Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Entgelts abzgl. etwaiger geleisteter

Zahlungen und abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Erwerbs.

V. Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von PRO EVENT in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das in der Anlage zu diesem Mietvertrag bzw. im Angebot aufgelistete Equipment vor Beschädigung und Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu bewahren. Dies gilt insbesondere zwischen den Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten.

(3) Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter PRO EVENT unverzüglich Anzeige zu machen.

(4) Der Mieter hat die Eignung des Aufbauortes für die auf-zustellenden Mietsachen sicherzustellen. Mehraufwendungen, die dem Vermieter durch einen ungeeigneten Aufbauort entstehen, hat der Mieter zu tragen.

(5) Bei der Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) sowie Betriebs-funkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass ein Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTP) erfolgt.

VI. Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet gegenüber PRO EVENT nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Transportbeginn bis zur Rückgabe der Mietsache. Dies gilt nicht, soweit der Schaden an der Mietsache von PRO EVENT zu vertreten ist.

(3) Im Falle einer Haftung des Mieters gemäß VI. (2) hat dieser PRO EVENT den Neuwert der Mietsache zu ersetzen, soweit eine Reparatur der Mietsache unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Eine weitergehende Haftung des Mieters gemäß VI. (1) bleibt davon unberührt.

(4) Bei schuldhaften Verstoß gegen die sich aus V. (4) und (5) ergebenden Pflichten haftet der Mieter für alle sich daraus ergebenden Folgen.

(5) Der Mieter kann die Haftung gegenüber PRO EVENT gemäß VI. durch Zahlung einer Equipmentversicherung in Höhe von 5% des Nettomietpreises ausschließen. In diesem Fall haftet der Mieter abgesehen von der vereinbarten Selbst-beteiligung nur dann, wenn er gegen vertragliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt unberührt. Auf die Möglichkeit einer eigenen Haftpflichtversicherung wird hingewiesen.

(6) Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt € 250,-. Bei der Elektronikversicherung handelt es sich um eine Allgefahrenversicherung. Ausgeschlossen sind atomare Schäden, sowie Schäden die durch Terroranschläge verursacht wurden.

VII. Gewährleistung der PRO EVENT GmbH

(1) PRO EVENT leistet Gewähr für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Recht des Mieters, wegen Mängeln der Mietsache den Mietzins herabzusetzen, den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen, wird mit der Maßgabe gewährleistet, dass PRO EVENT nicht für Mängel an der Mietsache haftet, die bereits beim Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren und die PRO EVENT nicht zu vertreten hat.

(3) Die Verpflichtung von PRO EVENT zur Leistung von Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache ist - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird - begrenzt auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von PRO EVENT. Die Höhe der Haftpflichtversicherung beträgt € 2.000.000,00 bei Sachschäden, sowie € 2.000.000,00 bei Personenschäden.

(4) Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz leistet PRO EVENT Gewähr ohne die Begrenzung gemäß VII (3). Im kaufmännischen Verkehr leistet PRO EVENT im Falle von grober Fahrlässigkeit Gewähr nur gemäß VII. (3).

(5) PRO EVENT behält sich stets das Recht vor, angebotenes oder bestelltes Material durch gleichwertiges Equipment eines anderen Herstellers oder mit einer abweichenden Artikelbezeichnung zu ersetzen. Hierbei wird die gleichwertige technische Funktion der Mietsache gewährleistet.

(6) Der Verkauf von Gebrauchtgeräten erfolgt nur an Gewerbetreibende unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

VIII. Haftung der PRO EVENT GmbH

(1) Für schuldhafte Vertragsverletzungen durch PRO EVENT haftet PRO EVENT für Schäden des Mieters, sofern diese von Angestellten, freien Mitarbeitern oder sonstigen von PRO EVENT beauftragten Personen bei der Durchführung des Mietvertrages verursacht werden; VII. (3) und VII. (4) gelten entsprechend.

(2) Für schuldhafte Vertragsverletzungen von Geschäftsführern von PRO EVENT haftet PRO EVENT unbeschränkt; im kaufmännischen Verkehr begrenzt auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von PRO EVENT in Höhe von € 2.000.000,00 bei Sachschäden, sowie € 2.000.000,00 bei Personenschäden, es sei denn, es liegt vorsätzliches Handeln vor.

(3) Soweit aufgrund obiger Vereinbarungen die Haftung von PRO EVENT beschränkt ist, gilt dies auch für außervertragliche Ansprüche.

(4) Im Falle von Funktionsstörungen des Equipments nach einer Koppelung mit Fremdequipment und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen PRO EVENT und kann auch keine Herabsetzung des Mietzins verlangen, es sei denn PRO EVENT hat die Kompatibilität mit dem Fremdequipment ausdrücklich zugesichert. Dies gilt nicht, wenn die Koppelung nicht Ursache der Funktionsstörung des Equipments war, was vom Mieter zu beweisen ist.

IX. Nebenabreden/ Vertragssprache/ Gerichtsstandsvereinbarung/ Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(2) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Sprachtext verbindlich.

(4) Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Regensburg, unbeschadet des Rechts von PRO EVENT, Klage auch an anderen gesetzlichen Gerichtsständen zu erheben.

(5) Sollte eine der vertraglich getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Geltung des Vertrags im übrigen nicht berührt.

Stand: Barbing, der 01.01.2023